

Thesen

Lûdmila Vasilevskaâ

*Doktor der Rechtswissenschaften, Professorin am Lehrstuhl für Zivilrecht
an der Moskauer Staatlichen Juristischen O. E. Kutafin Universität*

I. Am 5. Mai 2014 trat das Föderale Gesetz № 99-FZ in Kraft, mit dem wesentliche Änderungen im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (ZGB RF) über juristische Personen vorgenommen wurden. Diesen Neuerungen war ein langer Zeitraum vorangegangen, in dessen Verlauf nicht nur ein Konzept zur Optimierung des Zivilrechts erarbeitet wurde, sondern auch der Gesetzesentwurf zum Föderalen Gesetz № 47538-6 „Über Änderungen im ersten, zweiten, dritten und vierten Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches der Russischen Föderation, sowie bestimmte Gesetze der Russischen Föderation“ diskutiert wurden. Die Veröffentlichung des Konzepts sowie des Gesetzesentwurfs riefen in erster Linie heftige Reaktionen in der Wissenschaft hervor. Viele der neuen Bestimmungen trafen auf begründete Kritik. Nach langen Diskussionen, der Aufnahme von Änderungen und einer grundlegenden theoretischen Analyse vieler Regelungen wurde Kapitel 4 des ZGB RF mit dem Titel „Juristische Personen“ wesentlich überarbeitet und aktualisiert.

II. Zunächst wurden die Bestimmungen über die Formen juristischer Personen geändert. Alle juristischen Personen (sowohl kommerzielle als auch nicht kommerzielle) gliedern sich in Körperschaften und unitäre Unternehmen (Art. 65.1 ZGB RF, geändert durch das Gesetz Nummer 99-FZ). Eine juristische Person muss sich im einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen in einer durch das Zivilgesetzbuch vorgesehenen Rechtsform registrieren lassen. Erstmals wurde diese Regel für nicht kommerzielle Organisationen festgelegt, deren Rechtsformen abschließend im Zivilgesetzbuch genannt sind. Genauso wurde für nicht kommerzielle juristische Personen der Numerus clausus eingeführt. Die russische Gesetzgebung enthält eine beträchtliche Anzahl von Föderalen Gesetzen, die verschiedene Formen nicht kommerzieller Organisationen beinhalten. Nach Inkrafttreten des Föderalen Gesetzes № 99-FZ vom 1. September 2014 sollte sich die Zahl der Rechtsformen

nicht kommerzieller Organisationen deutlich reduzieren, weil nunmehr eine einheitliche, zentrale Regelung getroffen wurde.

Die Liste von Rechtsformen kommerzieller Unternehmen hat sich nicht wesentlich verändert (vgl. Art. 50 Abs. 2 ZGB RF i. d. F. des Föderalen Gesetzes № 99-FZ), aber die Möglichkeit, Gesellschaften mit zusätzlicher Haftung und geschlossene Aktiengesellschaften zu gründen, wurde ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsgesellschaften in öffentliche und nicht öffentliche unterteilt werden, obwohl die Kriterien für ihre Differenzierung nicht klar genug im Gesetz festgelegt sind.

III. Nach allgemeiner Regel stellt die Satzung das einzige Gründungsdokument der juristischen Person dar. Die Wirtschaftsgesellschaften aber agieren auf der Basis eines Gründungsvertrages, der die Rechtskraft einer Satzung hat (vgl. Art. 52 Abs. 1 ZGB RF i. d. F. des Föderalen Gesetzes № 99-FZ).

Satzungsänderungen gelten für dritte Personen mit dem Datum der staatlichen Registrierung dieser Änderungen, sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen mit Bekanntgabe der staatlichen Registrierung der Änderung (Art. 52 Abs. 6 ZGB RF i. d. F. des Föderalen Gesetzes № 99-FZ). Gegenüber dritten Personen, die unter Berücksichtigung dieser Änderungen handelten, dürfen sich juristische Personen und ihre Gründer (Teilnehmer) nicht auf die nicht erfolgte Eintragung der Änderungen berufen.

IV. Zum ersten Mal wurden in das russische Zivilgesetzbuch Haftungsnormen für die Personen aufgenommen, die kraft Gesetzes, anderer Rechtsvorschriften oder Gründungsdokumente befugt sind, im Namen der Gesellschaft zu handeln. Solche Personen sind nunmehr verpflichtet, im Interesse der Organisation (Gesellschaft) vernünftig und gewissenhaft zu handeln. Analog hierzu wurde eine entsprechende Pflicht für Mitglieder der Kollegialorgane (Gremien) der Organisation geregelt (Art. 53 Abs. 3 ZGB RF i. d. F. des Föderalen Gesetzes № 99-FZ).

Wird diese Pflicht von den genannten Personen verletzt, haften diese vor der Organisation (Gesellschaft). Auf Antrag der juristischen Person, ihrer Gründer (Teilnehmer), die im Interesse der Organisation handeln, müssen diese den von ihnen zu vertretenden Schaden ersetzen (Art. 53.1 Abs. 3 ZGB RF i. d. F. des Föderalen Gesetzes № 99-FZ). Diese Haftung darf weder beseitigt noch begrenzt werden, sonst werden ihre

Bedingungen für nichtig erachtet (Art. 53.1 Abs. 5 ZGB RF i. d. F. des Föderalen Gesetzes № 99-FZ).

Die Haftung für der Organisation beigefügte Schäden trägt auch ihr Mehrheitsgesellschafter (oder eine andere Person, die tatsächlich befugt ist, die Handlungen der juristischen Person zu bestimmen, einschließlich der Möglichkeit, den Verwaltungsorganmitgliedern Weisungen zu erteilen), wenn der Schaden aufgrund Verschuldens dieses Gesellschafters eingetreten ist (Artikel 53.1 Abs. 3 ZGB RF i. d. F. des Föderalen Gesetzes № 99-FZ).

V. Verschärft werden die Anforderungen an die Bewertung von Sacheinlagen in das Stammkapital (Grundkapital) von Wirtschaftsgesellschaften: Die Bewertung soll nur vom Gutachter durchgeführt werden. Die Bewertung der Sacheinlage, die von den Beteiligten einer Wirtschaftsgesellschaft bestimmt wird, darf nicht höher als die von einem unabhängigen Gutachter erstellte Einschätzung liegen (Art. 66.2 Abs. 2 S. 2 ZGB RF des Föderalen Gesetzes № 99-FZ). Auf diese Weise wird erstmalig das Recht der Wirtschaftsgesellschaftsgründer beschränkt, den Wert der Sacheinlagen im Stammkapital (Grundkapital) des Unternehmens selbständig zu bewerten.

Unter den Neuerungen in Bezug auf das Stammkapital (Grundkapital) der Wirtschaftsgesellschaft ist noch eine weitere signifikante Änderung zu erwähnen. Nach der allgemein geltenden Regel sind die Gründer einer Wirtschaftsgesellschaft verpflichtet, mindestens drei Viertel des Stammkapitals (Grundkapitals) vor der staatlichen Registrierung zu zahlen. Der Rest des Stammkapitals (Grundkapitals) der Wirtschaftsgesellschaft ist von den Teilnehmern innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit des Unternehmens einzubringen. Andere Bedingungen für die Zahlung des Stammkapitals (Grundkapitals) können durch Gesetze über Wirtschaftsgesellschaften geregelt werden (Art. 66.2 Abs. 1 ZGB RF i. d. F. des Föderalen Gesetzes № 99-FZ).

Wenn nach dem Gesetz die staatliche Registrierung einer Wirtschaftsgesellschaft ohne Vorauszahlung von drei Vierteln des Stammkapitals erlaubt ist, haften die Mitglieder der Gesellschaft subsidiär für die Verpflichtungen, die vor dem Datum der vollständigen Zahlung des Stamm- bzw. Grundkapitals entstanden sind (Art. 66.2 Abs. 4 S. 2 ZGB RF i. d. F. des Föderalen Gesetzes № 99-FZ).

VI. Präzisiert wurden die Grundlagen für die gerichtliche und außergerichtliche Abwicklung der Organisation. Im russischen Zivilge-

setzbuch tauchen nunmehr neue Regeln für die Reorganisation (Umstrukturierung) juristischer Personen auf. Art. 57 ZGB RF wurde durch neue Formen der Reorganisation komplexer Art, insbesondere durch die gemischte Reorganisation (Umstrukturierung) ergänzt, die früher ausschließlich für Aktiengesellschaften vorgesehen war.

Darüber hinaus wird es möglich sein, die Reorganisation (Umstrukturierung) von gleichzeitig zwei oder mehreren juristischen Personen durchzuführen, auch mit verschiedenen organisationsrechtlichen Rechtsformen. Aber eine solche Reorganisation unterliegt einigen Beschränkungen. Zum Beispiel ist die Reorganisation zulässig, an der zwei oder mehrere juristische Personen beteiligt sind und verschiedene organisationsrechtliche Rechtsformen haben, wenn nach dem russischen Zivilgesetzbuch oder nach umwandlungsrechtlichen Bestimmungen die Reorganisation von einer organisationsrechtlichen Rechtsform in die andere zulässig ist (Art. 57 Abs. 1 S. 3 ZGB RF i. d. F. des Föderalen Gesetzes № 99-FZ).

Vor diesem Hintergrund sind die Gesetzesänderungen nicht frei von Mängeln und - wie die Analyse wissenschaftlicher Veröffentlichungen zeigt - ist eine Nachbearbeitung erforderlich, um Probleme in der Praxis zu vermeiden.